

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 21. Mai 2015

Nummer

14

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	434
Brüggen: Hebesatzsatzung.....	417
Ersatzbestimmung Ratsmitglied	418
Grefrath: 5. Änderung Satzung Einrichtung u. Benutzung v. Übergangsheimen sowie Erhebung v. Gebühren f. d. Benutzung	418
9. Änderung Satzung Erhebung v. Gebühren f. d. Benutzung v. Obdachlosenunterkünften	419
Kempen: Jahresabschluss 2011.....	420
Nettetal: Ersatzbestimmung Ratsmitglied.....	421
Niederkrüchten: Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Verkaufsstellen Gewerbefest am 14.06.2015.....	421
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	422
Haushaltssatzung 2015.....	422
Satzung abweichende Erhebung v. Gebühren f. Amtshandlungen d. Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.....	425
Willich: 133. Änderung Flächennutzungsplan (Karl-Lange-Straße).....	426
Bebauungsplan Nr. 2 I A - Karl-Lange-Straße	431
Sonstige: Viersener Aktien-Baugesellsch. AG: Einladung 24.06.15	433

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung) vom 05.05.2015

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert am 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW. S. 732), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV NW. 2023), zuletzt geändert am 03. Februar 2015 ([GV. NRW. S. 208](#)), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 05. Mai 2015 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab 01.01.2015 wie folgt neu festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 423 v.H.
2. Gewerbesteuer 415 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.- Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung) vom 05.05.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 05. Mai 2015

gez. Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 417

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Frau Angelika Verkaar (Bündnis 90/Die Grünen), von-Schaesberg-Weg 1, 41379 Brüggen scheidet durch Verzicht mit Ablauf des 20. Mai 2015 aus dem Rat der Burggemeinde Brüggen aus.

Für sie rückt aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen Frau Bettina Brosterhus, Deichweg 19, 41379 Brüggen in die Vertretung ein.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, den 09. Mai 2015

Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-
gez.

Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 418

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Grefrath vom 24. Februar 1993

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV.NRW. S. 93) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie des § 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Gebührenberechnung

erhält nachfolgende Fassung:

Abs. 1

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Übergangs-
heime monatlich:

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| - Am Reinersbach 9 – 15: | 3,70 € / m ² |
| - Bruchweg 1 – 11: | 4,40 € / m ² |

Abs. 2

Die Benutzungsgebühren werden personenbezogen auf der Grundlage des in Abs. 1 festgesetzten Gebührensatzes und der jeder unterzubringenden Person zur Verfügung gestellten Quadratmeterfläche ermittelt. Diese zur Verfügung gestellte Fläche ergibt sich aus der Teilung der Gesamtfläche des Übergangsheimes durch die festgesetzte Höchstbelegungszahl.

Abs. 3

Mit der Benutzungsgebühr sind alle Kosten bis auf die Heiz- und Nebenkosten abgegolten.

Für die Nebenkosten (Am Reinersbach und Bruchweg) ist eine zusätzliche Monatsgebühr in Höhe von 2,01 € / m² zu entrichten.

Für die Heizkosten (nur Bruchweg) ist eine zusätzliche Monatsgebühr in Höhe von 1,22 € / m² zu entrichten.

Abs. 4

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Abs. 5

Bei einer Benutzung für Teile eines Monats beträgt die Gebühr für jeden Kalendertag 1/30 der unter Absatz 1 genannten Gebühren.

Abs. 6

Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird eine Gebühr in Höhe von 90,00 € pro Person und Monat erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangwohnheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangwohnheimen in der Gemeinde Grefrath vom 24.02.1993 tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangwohnheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Grefrath vom 24. Februar 1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 27.04.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 418

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Grefrath vom 16. Februar 1971

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Grefrath vom 16. Februar 1971 in der z. Zt. gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Grefrath vom 16. Februar 1971 tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Grefrath vom 16. Februar 1971 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 27.04.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 419

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Jahresabschluss 2011 der Stadt Kempen

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 den nachstehenden Jahresabschluss 2011, bestehend aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2) und der Bilanz (Anlage 3) nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und nach Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes beschlossen. Der Jahresabschluss schließt mit einem Fehlbetrag von 2.407.012,29 € ab. Der Fehlbetrag wird mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.

Dem Bürgermeister der Stadt Kempen wurde in gleicher Sitzung die uneingeschränkte Entlastung gem. § 96 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss wurde im Anschluss an die Feststellung unverzüglich dem Kreis Viersen als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Anlage 1

Ergebnisrechnung 2011 (in Euro)

Bezeichnung	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
+ Ordentliche Erträge	76.949.858,38
- Ordentliche Aufwendungen	-79.011.194,38
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.061.336,00
+ Finanzergebnis	-345.675,29
= Ordentliches Ergebnis	-2.407.011,29
+ Außerordentliches Ergebnis	-1,00
= Jahresergebnis	-2.407.012,29

Anlage 2

Finanzrechnung 2011 (in Euro)

Bezeichnung	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
+ Einzahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	72.218.482,69
- Auszahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-70.268.479,69
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.950.003,00
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.794.339,11
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.201.185,83
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.406.846,72
= Finanzmittelüberschuss	-2.456.843,72
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.929.607,88
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.386.451,60

Anlage 3

Bilanz zum 31.12.2011 (in Euro)

Aktiva

1. Anlagevermögen	382.467.986,33
2. Umlaufvermögen	15.089.917,20
3. Aktive RAP	572.247,16

Bilanzsumme	398.130.150,69
-------------	----------------

Passiva

1.	Eigenkapital	155.184.654,35
2.	Sonderposten	150.880.838,38
3.	Rückstellungen	34.488.012,19
4.	Verbindlichkeiten	49.948.801,32
5.	Passive RAP	7.627.844,45

Bilanzsumme 398.130.150,69

Der Jahresabschluss 2011 liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsicht kann montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.30 bis 16.30 erfolgen.

Außerdem werden Informationen zum Jahresabschluss 2011 in Kürze unter der Adresse www.kempen.de im Internet verfügbar sein.

Kempen, den 28.04.2015

Der Bürgermeister
gez. Rübo

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 420

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Feststellung eines Nachfolgers für den ausgeschiedenen Stadtverordneten Hans Overhage

Der Stadtverordnete Hans Overhage, Schützenstraße 8, 41334 Nettetal, hat zum 29.04.2015 seinen Wohnsitzwechsel angezeigt und gleichzeitig sein Ratsmandat niedergelegt.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 01.08.2014, habe ich festgestellt, dass

**Herr Jochen Heußen,
Möskesweg 21, 41334 Nettetal**

aus der Reserveliste der Wählergruppe ABN (Aktive Bürger Nettetal) nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher

Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, den 11.05.2015

Der Wahlleiter
gez.
Christian Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 421

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Mai 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 14. Juni 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 5. Mai 2015 für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten dürfen am Sonntag, dem 14. Juni 2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen

Waren verkauft.

- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2015 in Kraft.
Sie tritt am 15. Juni 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 14. Juni 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 5. Mai 2015

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 421

Bekanntmachung der Stadt Viersen Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski , zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 36, gerichtete Gebüh-
422

renbescheid vom 11.05.2015 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.05.15

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 422

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Viersen mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge	
auf	189.238.472 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	
auf	202.785.345 €

im Finanzplan mit dem
Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf 179.316.048 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf 182.108.882 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit
auf 5.752.510 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit
auf 8.563.352 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit
auf 3.727.272 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit
auf 5.629.650 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für
Investitionen erforderlich ist,

wird auf 2.780.502 €
festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun-
gen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen
in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 3.375.120 €
festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf-
grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnisplan

wird auf 13.546.873 €
festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssi-
cherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 50.000.000 €
festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für
das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Be-
triebe | |
| | (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke | |
| | (Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v. H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022
ist innerhalb des zehnjährigen Konsolidierungszeit-
raums der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder
hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskon-
zept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind
bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

- (1) Die im Stellenplan mit dem Vermerk „kw“ (künftig
wegfallend) versehenen Stellen dürfen beim Aus-
scheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder
besetzt werden.
- (2) Die übrigen im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“
versehenen Stellen sind aufgrund ihrer Bewer-
tung nach dem Ausscheiden der jetzigen Stellen-
inhaber umzuwandeln.

§ 9 Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird
Folgendes bestimmt:

- (1) Ein Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2
Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) ist erheblich,
wenn er 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssat-
zung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwen-

dungen übersteigt.

(2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (Nachtragssatzung) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 1,5 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.

(3) Investitionen und Instandsetzungen an Bauten im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) sind geringfügig bis zu einem Betrag von 100.000 €.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind erheblich ab einem Betrag von mehr als 100.000 €.

Diese Grenze gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 83 Abs. 4 GO NRW über die der Stadtkämmerer bis zu einem Betrag von 100.000 € entscheidet.

Als nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt.

(5) Nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW sind im Rahmen des NKF im Teilfinanzplan Investitionen als Einzelmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze auszuweisen. Die Abgrenzung wird wie folgt festgelegt:

Als Einzelmaßnahmen sind auszuweisen

investive Auszahlungen

- für Baumaßnahmen

ab 50.000 € Gesamtkosten

Die zu dem Projekt gehörenden Auszahlungen für Grunderwerb, Außenanlagen, Einrichtungskosten – soweit nicht im Festwert und Fördermittel sind ebenfalls einzeln darzustellen, auch wenn diese Grenze unterschritten wird.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, aktivierbare Zuwendungen, Erwerb von Finanzanlagen

ab 50.000 € jährlich

investive Einzahlungen

- aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen – soweit nicht einem Projekt zugeordnet – sowie pauschalen Zuwendungen für Investitionen

ab 50.000 € Gesamtzuwendung

- aus der Veräußerung von Sachanlagen, von Beiträgen und Entgelten

ab 50.000 € jährlich

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 05.02.2015 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 07.05.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gem. § 80 Abs. 6 GO NRW ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und sind unter der Adresse <http://www.viersen.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.05.2015

Der Bürgermeister
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 422

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung der Stadt Viersen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.05.2015

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S.208), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622, SGV. NRW. 2011) in seiner Sitzung am 12.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Viersen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Tarif zur Satzung der Stadt Viersen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Personenstandswesen

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - abweichend von Tarifstelle 5b.1.1 AVerwGebO NRW | 45,00
EUR |
| 2 | Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist - abweichend von Tarifstelle 5b.1.2 AVerwGebO NRW | 75,00
EUR |
| 3 | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt - abweichend von Tarifstelle 5b.1.3 AVerwGebO NRW | 45,00
EUR |
| 4 | Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung - abweichend von Tarifstelle 5b.1.4 AVerwGebO NRW | 75,00
EUR |
| 5 | Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung - abweichend von Tarifstelle 5b.2.1 AVerwGebO NRW | 45,00
EUR |
| 6 | Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist - abweichend von Tarifstelle 5b.2.2 AVerwGebO NRW | 75,00
EUR |
| 7 | Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt - abweichend von Tarifstelle 5b.2.3 AVerwGebO NRW | 45,00
EUR |
| 8 | Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung - abweichend von Tarifstelle 5b.2.4 AVerwGebO NRW | 75,00
EUR |
| 9 | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften - abweichend von Tarifstelle 5b.3.1 AVerwGebO NRW | 25,00
EUR |

- | | | |
|----|---|--------------|
| 10 | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG
- abweichend von Tarifstelle 5b.4.1 AVerwGebO NRW | 45,00
EUR |
| 11 | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG
- abweichend von Tarifstelle 5b.4.2 AVerwGebO NRW | 25,00
EUR |
| 12 | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung
- abweichend von Tarifstelle 5b.4.3 AVerwGebO NRW | 25,00
EUR |
| 13 | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern
- abweichend von Tarifstelle 5b.4.4 AVerwGebO NRW | 12,00
EUR |
| 14 | Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG
- abweichend von Tarifstelle 5b.4.5 AVerwGebO NRW | 12,00
EUR |
| 15 | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird
- abweichend von Tarifstelle 5b.4.6 AVerwGebO NRW | 6,00
EUR |
| 16 | Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung
- abweichend von Tarifstelle 5b.4.11 AVerwGebO NRW | 50,00
EUR |

Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 13.05.2015

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 425

Bekanntmachung der Stadt Willich

Genehmigung der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Karl-Lange-Straße) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2.

Der Rat der Stadt Willich hat am 16.12.2014 die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes (Karl-Lange-Straße) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 30.04.2015, Az.: 35.02.01.01-24Wil-133-825 die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes (Karl-Lange-Straße) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„I. Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 12.05.2015 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines

am 16.12.2014 beschlossene 133. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmung.

Die unter Ziffer III genannten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

II.

Nebenbestimmungen

Auflage: Unter Ziffer 2.1.2 – Schutzgut Tiere – im Umweltbericht ist folgender Text redaktionell zu ergänzen:

Im Rahmen des Umweltberichtes zur 133. FNP Änd. und zum Bebauungsplan 2 I A Karl-Lange-Strasse wurden insgesamt zwei artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt.

Die 1. artenschutzrechtliche Prüfung ist als artenschutzrechtliche Vorprüfung gehandhabt worden. Methodisch wurde die Eignung des Änderungsbereiches für planungsrelevante Arten untersucht (Begehung am 17.11.2011) und anhand des Landesinformationssystems die potentiell möglichen planungsrelevanten Arten, für das Messtischblatt 4704 Viersen, ermittelt und mit den vorhandenen Biotopstrukturen und den Habitatansprüchen der einzelnen Arten verglichen (siehe Anhang 1).

Aufgrund der Nutzung, der Lage, der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Eignung wurde das Vorkommen bzw. eine mögliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tierarten bis auf 4 Fledermausarten ausgesprochen. Für die möglicherweise beeinträchtigten Fledermäuse wurde entsprechend der Handlungsanweisung der Landesregierung eine Art für Art Betrachtung / Protokoll durchgeführt. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konnten mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach den BNatSchG ausgeschlossen werden.

Aufgrund des beantragten Abrisses der Gewerbebauten wurde eine artenschutzrechtliche Bestandsüberprüfung hinsichtlich planungsrelevanter Vogelarten und insbesondere Gebäudebewohnender Fledermäuse gefordert.

Hierzu wurden zwischen Dez. bis Apr. 2012 sechs Begehungen durchgeführt (am 3.4., 24.5., 26.6., 29.7., 8.9. und am 10.12.2012). Zum Einsatz kam ein Mischerdetektor (CIEL CDB 301) sowie Ferngläser und Taschenlampen etc. Ein Nachweis auf Vorkommen von Fledermäusen im und am Gebäude konnte nicht erbracht werden. Im Außengelände wurden Zwergfledermäuse bei der Jagd beobachtet. Eine Nutzung des Gebäudes konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Weiterhin wurden im betroffenen Bereich der Sperber und der Turmfalke beobachtet.

Somit wurden im Bereich der Vorhabensfläche

temporäre Vorkommen planungsrelevante Arten nachgewiesen die den Bereich temporär zur Nahrungssuche nutzen könnten.

Um eine mögliche Gefährdung von Planungsrelevanten Arten ausschließen zu können wurden in der Abrissgenehmigung Auflagen (siehe Anhang 2) erhoben. Hierdurch werden mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Tabelle 1: Abfrageergebnis MTB 4704 (Viersen) mit UG-bezogener Einschätzung.

Art	Status im MTB	Status im UG	Erhaltungszustand
Deutscher Name	4704		NRW (atl. Region)
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	(x)	G
Wasserfledermaus	Art vorhanden	(x)	G
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	(x)	U
Großer Abendsegler	Art vorhanden	(x)	G
Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	(x)	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	(x)	G
Braunes Langohr	Art vorhanden	(x)	G
Vögel			
Habicht	sicher brütend	0	G
Sperber	sicher brütend	x	G
Teichrohrsänger	sicher brütend	0	G
Eisvogel	sicher brütend	0	G
Krickente	Wintergast	0	G
Graureiher	sicher brütend	0	G
Waldohreule	sicher brütend	(x)	G
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	0	G
Tafelente	Durchzügler	0	G
Mäusebussard	sicher brütend	(x)	G
Flussregenpfeifer	sicher brütend	0	U
Saatkrähe	sicher brütend	(x)	G
Wachtel	sicher brütend	0	U
Mehlschwalbe	sicher brütend	(x)	G-
Kleinspecht	sicher brütend	0	G
Schwarzspecht	sicher brütend	0	G
Wanderfalke	sicher brütend	0	U+
Baumfalke	sicher brütend	0	U
Turmfalke	sicher brütend	(x)	G
Orpheusspötter	sicher brütend	0	unbek.
Rauchschwalbe	sicher brütend	(x)	G-
Feldschwirl	sicher brütend	0	G
Nachtigall	sicher brütend	0	G
Pirol	sicher brütend	0	U-
Rebhuhn	sicher brütend	0	U
Kormoran	sicher brütend	0	G
Gartenrotschwanz	sicher brütend	(x)	U-
Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	β	U
Turteltaube	sicher brütend	(x)	U-
Waldkauz	sicher brütend	0	G
Zwergtaucher	sicher brütend	0	G
Zwergtaucher	Wintergast	0	G
Schleiereule	sicher brütend	(x)	G
Kiebitz	sicher brütend	0	G

Art Deutscher Name	Status im MTB	Status im UG	Erhaltungszustand NRW (atl. Region)
Amphibien			
Kreuzkröte	Art vorhanden	0	U
Kammolch	Art vorhanden	0	G
Schmetterlinge			
Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	0	G
Libellen			
Große Moosjungfer	Art vorhanden	0	U
Farn-, Blütenpflanzen, Flechten			
Froschkraut	keine Angabe	0	S

Legende

- MTB= Messtischblatt, topografische Karte in Maßstab 1:5000
 - Status im Wirkraum: x = während Begehung nachgewiesen, (x) = potenzielle Vorkommen möglich, 0 = Vorkommen aufgrund der Lebensraumbeschaffenheit ausschließen
 - Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum
- | | | |
|--|----------------------------|---|
| | (G) günstig | |
| | (U) ungünstig/unzureichend | |
| | (S) ungünstig/schlecht | (-) sich verschlechternd (+) sich verbessernd |

1) Zur Vermeidung von Individuenverlusten unter den Vögeln sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar beschränkt durchzuführen.

2) Zur Vermeidung von Individuenverlusten unter potenziell in Gebäudequartieren befindlichen Fledermaus-Arten (Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus) sind die Abbrucharbeiten im Zeitraum Anfang November bis Ende März durchzuführen (das Gebäude kommt lediglich als Zwischen- und Sommerquartier, jedoch nicht als Überwinterungslebensraum in Frage). Die Abbruchobjekte sind vorsorglich unmittelbar vor Abbruchbeginn erneut auf Vorkommen von Fledermäusen hin zu überprüfen.

Begründung:

In Bezug auf den Artenschutz wurde lediglich ein zusammenfassendes Ergebnis hinsichtlich der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Eingriffserheblichkeit dargelegt, obwohl offenkundig entsprechende Untersuchungen vorlagen. Das Artenschutzrecht gem. Bundesnaturschutzgesetz ist im Hinblick auf die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Gründen des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können.

Diese sind entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr

NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind (Stufe I der ASP).

So sind zum Beispiel auch das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten (mit Hilfe von Quellenangaben) und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu dokumentieren.

Düsseldorf, den 30.04.15
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Wil-133-825
Im Auftrag
Gez. André“

Die genehmigte 133. Änderung des Flächennutzungsplanes (Karl-Lange-Straße) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs
von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes (Karl-Lange-Straße) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 133. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1

430

und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

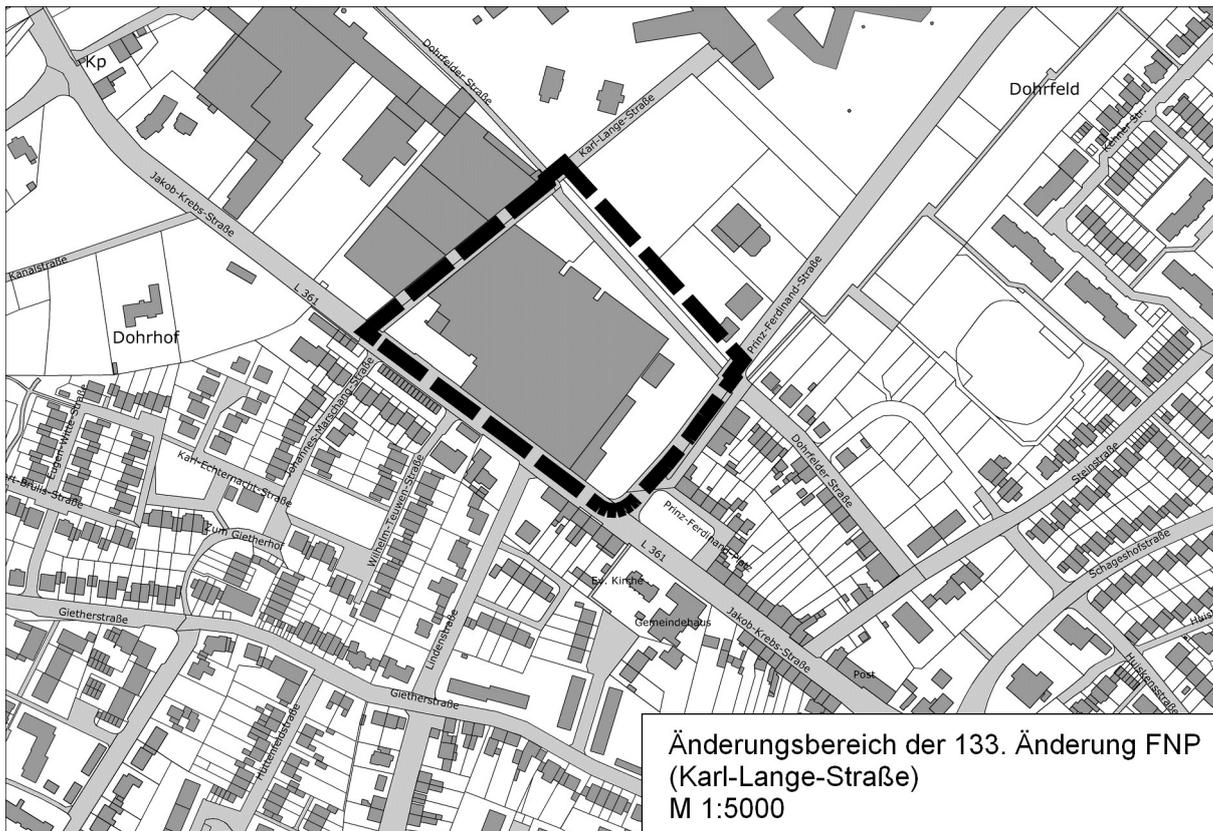
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 30.04.15 erteilte Genehmigung der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes (Karl-Lange-Straße) der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 05.05.15

gez. Josef Heyes
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 426

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 2 I A – Karl-Lange-Straße -
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 16.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 2 I A– Karl-Lange-Straße- gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am

23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs
von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 2 I A – Karl-Lange-Straße - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses

Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

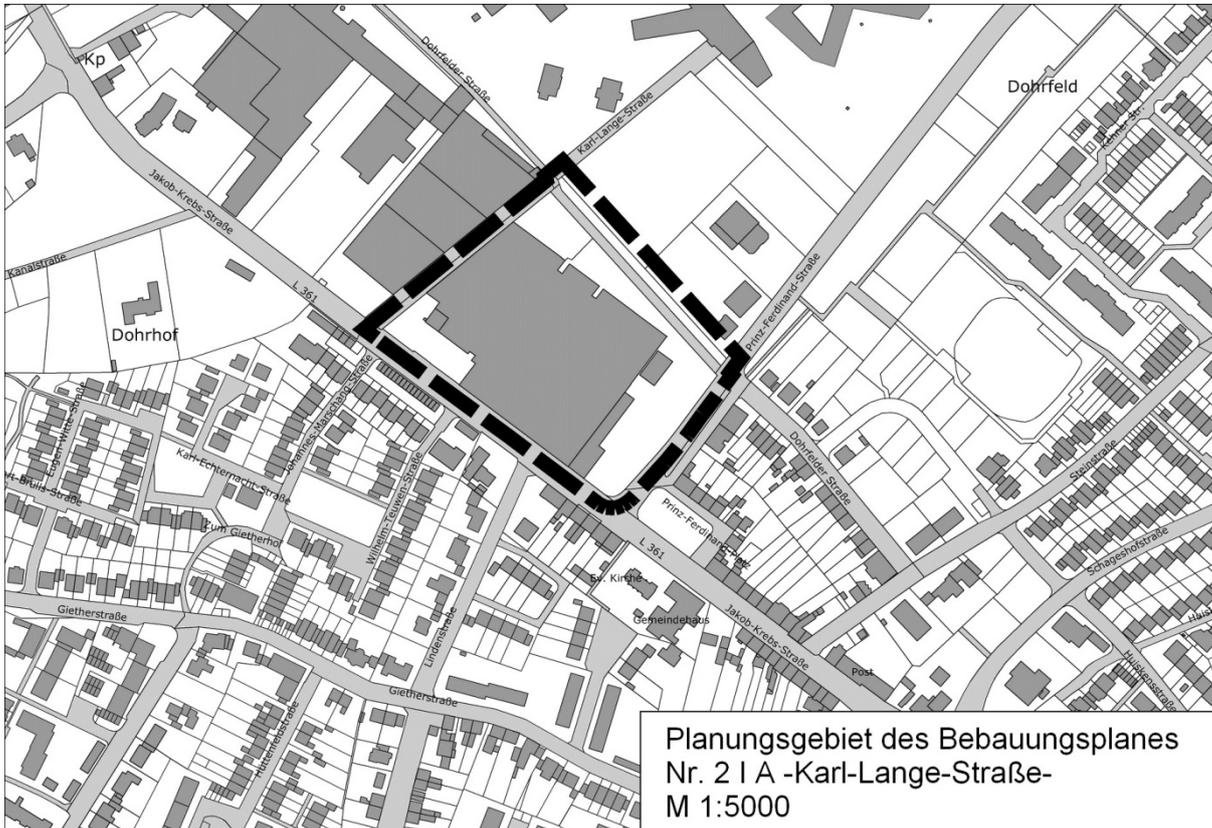
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 2 I A – Karl-Lange-Straße - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 05.05.15

gez. Josef Heyes
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 431

Bekanntmachung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Mittwoch, dem 24. Juni 2015 um 15.30 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2014**
 - a. Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht des Vorstandes
 - b. Prüfungsbericht des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V., Goltsteinstraße 29, 40211 Düsseldorf, vom 04.03.2015
 - c. Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung

2. **Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2014**
3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014**
4. **Bestellung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015**
5. **Erhöhung der Kapitalrücklage durch eine Sacheinlage des Gesellschafters**

Der Jahresabschluss 2014 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Lagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen bis zur Hauptversammlung in den **Geschäftsräumen der VAB Rathausmarkt 1 in 41747 Viersen** aus.

gez.
Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 433

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Johannes Ewalds**, letzte bekannte Anschrift: **Lötsch 41, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.05.2015** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 20.05.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 434

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Volkan Güley**, letzte bekannte Anschrift: **Felix-Tonnar-Str. 14, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.05.2015** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,

Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.
Viersen, den 20.05.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 434

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Ingo Kruschat**, letzte bekannte Anschrift: **Richenstr. 27, 41747 Viersen** jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.05.2015** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-

kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 20.05.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 434

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
